



**WIN-Berater:innen**

# KOOPERATIONS- VERTRAG



© Shutterstock

# KOOPERATIONSVERTRAG ABGESCHLOSSEN ZWISCHEN:

**Wirtschaftsinitiative Nachhaltige Steiermark** (im Folgenden kurz WIN) genannt, vertreten durch das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14–Nachhaltigkeitskoordination,  
8010 Graz, Wartingergasse 43 und

dem **Beratungsunternehmen** (juristische oder natürliche Person)

---

---

geschäftsansässig in

---

---

wie folgt:

## I. Präambel

Die Wirtschaftsinitiative Nachhaltige Steiermark - WIN ist das Regionalprogramm für betrieblichen Umweltschutz und nachhaltiges Wirtschaften des Bundeslandes Steiermark und des Klima- und Energiefonds im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Die WIN bietet Information, Beratung und Förderung rund um das Thema nachhaltiges Wirtschaften für steirische Betriebe, Gemeinden, Vereine, kirchliche Organisationen und Bildungseinrichtungen. Dazu wird ein Berater:innenpool formiert, dessen Mitglieder die Zielgruppen in Belangen des Umwelt- und Klimaschutzes und des nachhaltigen Wirtschaftens beraten sollen.

Trägerorganisationen:

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 14**

Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit  
Wartingergasse 43  
8010 Graz



**Wirtschaftskammer Steiermark**

Körblergasse 111-113  
8010 Graz



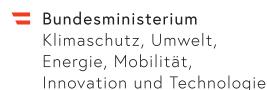
**Klima- und Energiefonds**

Leopold-Ungar-Platz 2  
1190 Wien



**Bundesministerium  
für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie (BMK)**

Abteilung V/7 - Integrierte Produktpolitik, Betrieblicher  
Umweltschutz und Umwelttechnologie  
Stubenbastei 5, 1012 Wien



## I I. Dauer der Kooperation und Vertragsgebiet

1. Die Kooperation beginnt mit Unterfertigung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Letzten eines jeden Kalendermonats mittels eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit zur sofortigen vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grund gemäß Punkt VII. dieses Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.
2. Die Kooperation beschränkt sich räumlich auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark.

## III. Leistungen der WIN

1. Die WIN führt eine Liste der akkreditierten Berater:innen mit Angaben zum Beratungsunternehmen mit Firmenbezeichnung, Geschäftsanschrift und den zugelassenen Beratungsmodulen. Diese Liste wird jedem an der Durchführung eines geförderten WIN-Beratungsprojektes interessierten steirischen Förderungswerber bei Bedarf ausgehändigt und ist auch über das Internet ([www.win.steiermark.at](http://www.win.steiermark.at)) abrufbar. Ein direkter Zugriff zur Berater:innen-Website ist über einen Link möglich. Auf die Entscheidung, welche Berater:in der oder die Förderungswerber:in auswählt, hat die WIN nur insoweit Einfluss, als die Anforderungen des Förderungswerbers mit der Qualifikation und Akkreditierung der Beraterin bzw. des Beraters übereinstimmen müssen. Die Beratungsleistungen dürfen ausschließlich von akkreditierten WIN-Berater:innen vorgenommen werden. Der Beratungsauftrag wird direkt zwischen dem zu beratenden Förderungswerber und dem Beratungsunternehmen abgeschlossen.
2. Die WIN veranstaltet regelmäßig (1–2 mal/Jahr) einen Erfahrungsaustausch für die akkreditierten Berater:innen und bietet Fortbildungsseminare zu ausgewählten Themen an. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen wird im Sinne der Qualitätssicherung empfohlen.
3. Die fachlichen Schwerpunkte und Beratungsmodule der WIN werden auf [www.win.steiermark.at](http://www.win.steiermark.at), in eigenen Aussendungen sowie in Fachmedien vorgestellt. Zusätzlich werden Informationsveranstaltungen für die Zielgruppen angeboten, in deren Rahmen die Berater:innen selbst ihre WIN-spezifischen Leistungen präsentieren können.
4. Dem Beratungsunternehmen bzw. der Berater:in werden das WIN-Logo, Berichts-, Folder- und Folienlayout für die Dauer der Kooperation unter Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt. Für die Dauer der Kooperation sind die Genannten berechtigt, auf ihren sämtlichen Geschäftsunterlagen das WIN-Logo mit dem Beisatz „Beraterin bzw. Berater der WIN-Steiermark“ zu verwenden. Das Beratungsunternehmen bzw. die Beraterin/der Berater ist allerdings nicht berechtigt, diese Unterlagen an dritte Personen weiterzugeben oder zugänglich zu machen. Sämtliche darüber hinausgehenden Werknutzungs-, Bearbeitungs-, Vervielfältigungs-, Lizenz- oder Verwertungsrechte verbleiben ebenso wie das Urheber- und Markenrecht bei der WIN. Die Marke „Wirtschaftsinitiative Nachhaltige Steiermark (WIN)“ ist markenrechtlich geschützt. Jeder vertragswidrige Eingriff in das Marken- oder Urheberrecht wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.

## IV. Rechte und Pflichten der Berater:innen

1. Das Beratungsunternehmen verpflichtet sich zur Teilnahme seiner Berater:innen an zumindest einem WIN Berater:innen–Meeting jährlich.
2. Das Beratungsunternehmen ist nur in den vereinbarten Beratungsmodulen berechtigt, die Beratungsleistungen durch seine WIN–Berater:innen für die Unternehmer zu erbringen. Die Ausweitung dieser Tätigkeiten auf andere Beratungsmodule ist nur nach vorangegangener Zustimmung von der WIN zulässig.
3. Das Beratungsunternehmen verpflichtet sich im Rahmen seiner Beratungstätigkeiten zur Einhaltung und Achtung sämtlicher Bestimmungen des Kooperationsvertrages, der gesetzlichen Bestimmungen sowie der für seinen Berufsstand geltenden Standesregeln. In Ermangelung derartiger Standesregeln sind bei Ausübung vergleichsweiser Tätigkeiten, jene der Unternehmensberater:innen, ansonsten die Standesregeln für artverwandte Berufe heranzuziehen.
4. Das Beratungsunternehmen verpflichtet sich für die Dauer der Kooperation sämtliche für die Aufnahme in den Berater:innenpool erforderlichen Qualifikationen und Voraussetzungen beizubehalten und wird seine Beratungstätigkeiten nach bestem Urteil und im guten Glauben, mit der gehörigen Sorgfalt und Effektivität, erfüllen.
5. Dem Beratungsunternehmen ist es nicht gestattet, seine Tätigkeiten als WIN–Beratungsunternehmen marktschreierisch, wettbewerbswidrig, oder entgegen dem Ansehen der WIN bzw. deren Berater:innen, zu bewerben.
6. Das Beratungsunternehmen, dessen Website über den Internetauftritt der WIN abrufbar ist, haftet für den Inhalt selbiger.
7. Es haftet dafür, dass keine gesetzwidrigen oder anstößigen Inhalte auf dieser Website veröffentlicht werden und kein Link über diese Website auf eine Website möglich ist, die einen gesetzwidrigen oder anstößigen Inhalt enthält. Dies gilt insbesondere für Darstellungen und Veröffentlichungen, die strafrechtlich oder wettbewerbsrechtlich verfolgt werden können oder gegen das Ansehen der WIN bzw. deren Berater:innen verstoßen.
8. Für den Fall einer dennoch erfolgten Inanspruchnahme verpflichtet sich das Beratungsunternehmen zur vollständigen Schad- und Klagloshaltung. Weiters wird der Link zur Website des Beratungsunternehmens entfernt, bis der vertragsgemäße Zustand wieder hergestellt ist.
9. Das Beratungsunternehmen wird in seinem Beratungsvertrag mit dem Förderungswerber darauf hinweisen, dass es die Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung nicht im Namen der WIN erbringt.
10. Die Verrechnung der erbrachten Leistungen der Beraterin/des Beraters erfolgt auf Basis der aktuellen Honorarrichtlinien der jeweiligen Interessensvertretung. Existieren keine derartigen Honorarrichtlinien, so sind jene Richtlinien des artverwandten Berufes für die Erstellung des Honorarverzeichnisses heranzuziehen. Eine Abweichung davon ist nur besonders begründet und unter der Voraussetzung zulässig, dass der Förderungswerber ebenso wie die WIN vor Beginn dieser Tätigkeiten von dieser Erhöhung und deren Begründung nachweislich schriftlich informiert werden und dieser Erhöhung ausdrücklich zugestimmt haben.
11. Das Beratungsunternehmen verpflichtet seine Berater:innen zur Nutzung der „Datenbank der Regionalen Programme“ für die gesamte Projektabwicklung (Einreichung der Förderansuchen, die Erstellung des Projektendberichtes und die Erfassung von Maßnahmen).
12. Die Mitarbeiter:innen der Abteilung A14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes sowie allenfalls die EU–Organe haben das Recht, zu normalen Bürozeiten jeweils durch ihre ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter:innen Einsicht in die Unterlagen über die gegenständlichen Beratungsprojekte zu nehmen sowie diese Angelegenheiten mit dem Vertreter:innen zu erörtern.

## V. Geheimhaltung

Die beiden Vertragsteile vereinbaren Stillschweigen über den Inhalt sämtlicher abgeschlossenen Verträge, Geschäftsgeheimnisse und sonstigen schutzwürdigen Daten, die den Vertragsteilen im Zuge der Kooperation bekannt wurden, unabhängig davon, ob es sich um Daten der Vertragsteile oder von dritten Personen insbesondere der einzelnen Förderungswerber handelt. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erlischt nicht mit Beendigung der Kooperation, sondern gilt unabhängig vom Grund der Beendigung zeitlich unbefristet fort.

## VI. Auflösung aus wichtigem Grund

1. Das Recht zur sofortigen Auflösung der Kooperation ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist besteht,
  - a) bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen;
  - b) wenn das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren über das Vermögen des Beratungsunternehmens eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgewiesen wird;
  - c) wenn das Exekutionsverfahren über das Vermögen der Beraterin/des Beraters, eröffnet und nicht binnen 30 Tagen ab Eröffnung der Nachweis über die Einstellung erbracht wird;
  - d) bei Verlust der Gewerbeberechtigung oder der sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen zur Ausübung der Beratungstätigkeit;
  - e) bei gröblicher Verletzung der Standesregeln, insbesondere ungerechtfertigt überhöhter Honorarabrechnung;
  - f) bei Verletzung des Ansehens der WIN bzw. der WIN-Berater:innen
  - g) bei wiederholter Verletzung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen insbesondere Arbeitnehmerschutzvorschriften, wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen sowie des Umweltschutzes, der Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Mann und Frau, insbesondere des Gleichbehandlungsgesetzes, der Bestimmungen zum Verbot der Schwarzarbeit, oder der Ziele der Wirtschaftsinitiative Nachhaltige Steiermark (WIN).
  - h) bei wiederholter negativer, fachlich begründeter Rückmeldung von beauftragenden Förderungswerber:innen;
  - i) wenn die Tätigkeiten von einem nicht akkreditierten Vertreter erbracht oder ein solcher zum Förderungswerber entsandt wird.

## VII. Folgen der Auflösung

Mit Auflösung der Kooperation aus welchem Grund auch immer enden sämtliche vertragsgegenständlichen Rechte der Beraterin/des Beraters. Das WIN-Logo ist von sämtlichen Geschäftsunterlagen zu entfernen und das Beratungsunternehmen bzw. die Beraterin/der Berater hat den Beisatz „Beraterin/Berater der WIN –Steiermark“ mit sofortiger Wirkung zu unterlassen. Ausgenommen davon sind lediglich zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung bereits anhängige Beratungsprojekte der Beraterin/des Beraters, die noch fertiggestellt werden müssen, sofern der zu beratende Förderungswerber keine begründeten Einwendungen dagegen erhebt. Mit Beendigung der Kooperation werden sämtliche Daten der Beraterin/des Beraters auf der WIN-Website entfernt.

## VIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Festgehalten wird, dass eine zumindest teilweise Kofinanzierung der Beratungskosten unter Zuhilfenahme nationaler und gemeinschaftlicher Förderungsmittel beabsichtigt ist.  
Die beiden Vertragsteile verpflichten sich gegebenenfalls ihre Rechte und Pflichten derart anzupassen, dass die Förderungsvoraussetzungen erfüllt und die Förderung vom Förderungswerber bezogen werden kann.
2. Zu diesem Kooperationsvertrag bestehen keinerlei mündliche Nebenabreden. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.
3. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis gilt das sachlich zuständige Gericht in Graz gemäß § 104 JN als vereinbarter Gerichtsstand. **Auf diese Vereinbarung gelangt ausschließlich österreichisches Recht** zur Anwendung.
4. Jegliche Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Kooperationsvertrag von Seiten der Berater:innen ist unzulässig und unwirksam. Der Vertrag ist ohne vorangegangener ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von der WIN nicht auf den Rechtsnachfolger der Beraterin/des Beraters übertragbar. Die Beraterin/Der Berater erklärt ihre/seine ausdrückliche Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), dass die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kooperationsvereinbarung automationsunterstützt erfassten Daten bei Bedarf dem Landesrechnungshof, den zuständigen Landesstellen und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden können. Diese Ermächtigung kann jederzeit durch Schreiben mit der Folge widerrufen werden, dass die Kooperation zur sofortigen Auflösung gelangt. Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.
5. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages zur Gänze oder zum Teil ungültig oder unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt in Rechtskraft.  
Diese sind dann von den Vertragsteilen so zu ergänzen oder umzuleiten, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke ergeben sollte.
6. Das Beratungsunternehmen und die Berater:innen nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass sich die Wirtschaftsinitiative Nachhaltige Steiermark (WIN) bei der Leistungserbringung in bestimmten Bereichen der Green Tech Valley Cluster GmbH, Wagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz, bedient und von dieser Gesellschaft entsprechende Kostenbeiträge im Sinne des Vertrages eingehoben werden.
7. **Handelt es sich beim Beratungsunternehmen um eine Gesellschaft, so verpflichten sich auch die akkreditierten Berater:innen zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages insbesondere der Bestimmungen des Punkt IV.**  
**Zum Zeichen ihres Einverständnisses wird der vorliegende Kooperationsvertrag auch von den akkreditierten Berater:innen mitunterfertigt.**

Graz, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Beratungsunternehmen

\_\_\_\_\_  
Beraterin/Berater

\_\_\_\_\_  
Wirtschaftsinitiative Nachhaltige Steiermark (WIN)